

**Förderungsrichtlinien
zum 5. Kinder- und
Jugendförderplan 2026–2030
Remscheid**

Förderungsrichtlinien zum 5. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid 2026 – 2030

I. Fördergrundsätze	3
II. Offene Kinder- und Jugendarbeit	4
II.1 Infrastrukturförderung	4
II.1.1 Vertragliche Vereinbarung zur Infrastrukturförderung einschließlich Leistungskatalog	4
II.1.2 Infrastrukturförderung außerhalb vertraglicher Vereinbarung	4
II.2 Projektförderung	5
II.3 Mobile/aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit	5
III. Kinder- und Jugenderholung	6
III.1 Kinder- und Jugenderholung	6
III.1.1 außerörtliche Kinder- und Jugenderholung	6
III.1.2 innerörtliche Kinder- und Jugenderholung	7
III.2 internationale Jugendbegegnungen	9
III.3 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	10
III.3.1 Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern	10
III.3.2 Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung	11
IV. Jugendverbandsarbeit	12
V. Investitionszuschüsse	12
VII.1 Jugendpflegematerial	12
VII.2 Baumaßnahmen	13

I. Fördergrundsätze

Für die Bewilligung jeder Zuwendung gelten

- der im Jahr 2025 vom Rat der Stadt Remscheid verabschiedete „Kinder- und Jugendförderplan“,
- das Konzept „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ (JHA-Beschluss 10.05.2017) sowie
- die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Remscheid“ (AGA Nr. 8.8; Fassung vom 19.12.1979)

1. Die Stadt Remscheid fördert in Ausführung der §§ 11, 12, 13, 74 und 79 SGB VIII sowie §§ 15, 17 und 18 KJFöG NW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der nachfolgenden Förderrichtlinien Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Förderung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als kommunale Pflichtaufgabe.

2. Die Förderung dient der Unterstützung von **anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbänden, Initiativen sowie Maßnahmeträgern**, die **in Remscheid** Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wahrnehmen bzw. jungen Menschen aus Remscheid entsprechende Angebote und Leistungen aus diesem Bereich zur Verfügung stellen. Der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. § 72a SGB VIII und Landeskinderschutzgesetz NRW sowie zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ mit dem Jugendamt ist **zwingende** Fördervoraussetzung.

3. Eine teilnahmebezogene Förderung bezieht sich **grundsätzlich** auf Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Remscheid haben.

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, sportlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet bzw. wird beteiligt im Rahmen der „Satzung für

das Jugendamt der Stadt Remscheid“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. Soweit Zuschüsse und Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte zu erwarten sind, sind diese vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die städtischen Mittel werden insofern nachrangig gewährt.

7. Grundsätzlich werden Förderungen nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Träger – bei Ausschöpfung aller weiteren Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Zuschüsse Dritter, Sponsoren etc.) – eine angemessene Eigenleistung aufbringt. Gemäß § 17 Abs. 1 KJFöG soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen für Einrichtungen, Angebote und Projekte nicht überschreiten. Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Arbeitsmaterialien können bei der Berechnung der Eigenleistung berücksichtigt werden.

8. Förderungen nach diesen Richtlinien werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragsfristen zur Antragstellung und die zu verwendenden Vordrucke sind in den Abschnitten zu den einzelnen Förderbereichen benannt. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Mit der Antragstellung werden die Förderrichtlinien der Stadt Remscheid anerkannt.

Abweichend hiervon erfolgt die Förderung von Einrichtungen bzw. Trägern, mit denen öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge geschlossen sind, entsprechend diesen vertraglichen Regelungen nach Vorlage eines Wirtschaftsplanes.

9. Zuschüsse werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt bzw. auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen gewährt. Die Auszahlungstermine der bewilligten Zuwendung werden mit dem Bewilligungsbescheid bekannt gegeben bzw. die Auszahlung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.

10. Die Verwendung der Mittel ist durch einen formgerechten Verwendungsnachweis zu belegen. Die zu verwendenden Vordrucke sind in den Abschnitten zu den einzelnen Förderbereichen benannt. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanzierung)
- ggf. Teilnehmenden-Listen und

- einem Sachbericht. (**Ausnahme:** Der jährliche „Qualitätsbericht“ im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ersetzt den Sachbericht für die Offene Kinder- und Jugendarbeit)

Der Verwendungsnachweis ist mit den vollständigen Unterlagen einzureichen:

- bei einer Bewilligung für ein **Schuljahr** bis zum **31.10. des folgenden Kalenderjahres**,
- bei einer Bewilligung für ein **Kalenderjahr** bis zum **31.03. des folgenden Kalenderjahres**,
- bei einer Bewilligung auf Grund eines Vertrages entsprechend der **vertraglichen Vereinbarung**.

11. Der Verwendungsnachweis wird auf seine sachliche, fachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Belege sind im Original vorzulegen. Diese werden mit einem Sichtvermerk der Prüfstelle versehen und der Zuwendungsempfängerin /dem Zuwendungsempfänger nach der Prüfung zurückgesandt. Diese/Dieser hat die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Belege, Rechnungen etc. zu beachten. Der Rechnungsprüfung der Stadt Remscheid ist ein jederzeitiges Prüfungsrecht eingeräumt.

12. Im Falle einer Überzahlung werden die überzahlten Beträge von der Zuwendungsempfängerin /dem Zuwendungsempfänger zurückgefordert.

13. Alle in diesen Förderungsrichtlinien genannten Förderbeträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Jahr 2027, um 2,5 Prozent.

Abweichend hiervon erfolgt die Dynamisierung der Förderung von Einrichtungen bzw.

Trägern, mit denen öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge geschlossen sind,

mindestens in Höhe der tariflichen Steigerungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes innerhalb der Vertragsgestaltung.

Formulare und Vordrucke für die Antragstellung bzw. den Verwendungsnachweis sind auf der Homepage der Stadt Remscheid hinterlegt und können zum Ausfüllen heruntergeladen werden. (www.remscheid.de)

Beratung und Information:

Fachdienst Jugend, Kinder- und Jugendförderung

Haddenbacher Str. 38, 42853 Remscheid

Tel. 02191-16-2738

E-Mail: jugendfoerderung@remscheid.de

Fachdienst Jugend, Zuschusskoordination

Alleestr. 66, 42853 Remscheid

Matthias Fitzek Tel. 02191-16-3705

E-Mail: matthias.fitzek@remscheid.de

II. Offene Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Infrastrukturförderung

II.1.1 Vertragliche Vereinbarung zur Infrastrukturförderung

Im Rahmen der Infrastrukturförderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bestehen vertragliche Vereinbarungen mit folgenden Trägern der freien Jugendhilfe:

- Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V. (Soziokulturelles Zentrum „Kraftstation“ und Jugendzentrum „Gelbe Villa“)
- Jugendhilfe Remscheid „Die Schlawiner“ gGmbH (Kinder- und Jugendzentrum Lüttringhausen und „Mauseloch“)
- Jugendhilfe „Die Welle“ gGmbH (Kinder- und Jugendzentrum Lennep)
- Stadtteil e.V. (Betreutes Spielen / Spielhaus Ewaldstraße)

In den Leistungskatalog, der als Anlage Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist, wird das Angebotsspektrum einschließlich der Schwerpunktangebote der jeweiligen Einrichtung integriert. Die Förderungen der Schwerpunktangebote aus dem Kinder- und Jugendförderplan (siehe Punkt V.1. des Kinder- und Jugendförderplanes) erfolgen bedarfsorientiert und flexibel im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

II.1.2 Infrastrukturförderung außerhalb vertraglicher Vereinbarung

Die Basis für eine Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das **„Konzept Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid“** (JHA-Beschluss vom 10.05.2017).

Fördervoraussetzung ist die wöchentliche Mindestöffnungszeiten des offenen Angebots von 12 Stunden.

Für diese Aufgabe stehen Mittel in einer Gesamthöhe von **107.000,- €** jährlich zur Verfügung. Diese werden anteilig auf die (aktuell sechs, maximal acht) in diesem Bereich anerkannten Einrichtungen so verteilt, dass jede Einrichtung mit einem **Sockelbetrag von mindestens 12.000,- €** jährlich ausgestattet wird. Der Sockelbetrag honoriert die Mindestanforderungen.

Die restlichen Mittel werden dazu genutzt, **Mehröffnungszeiten von Trägern** zu unterstützen. Hierzu werden die Restmittel jährlich gleichmäßig auf die jeweils erreichten Mehröffnungszeiten aller Einrichtungen verteilt. Dies ergibt dann die zusätzliche Förderung pro Stunde, die über die Mindestöffnungszeiten hinausgeht. Dieser Betrag kann jährlich variieren. Ein Anspruch auf die Förderung von Mehröffnungszeiten besteht nicht.

Bieten **weniger als 6 Einrichtungen** in Remscheid offene Kinder- und Jugendarbeit an, wird mit dem frei gewordenen Förderbetrag aus der Sockelförderung die Sockelförderung der verbleibenden Einrichtungen aufgestockt.

Die Landesmittel, die der Stadt Remscheid zur Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zugewiesen werden, werden zu gleichen Teilen auf die Einrichtungen, die aus kommunalen Mitteln auf Grund der Erfüllung der Standards nach dem Konzept gefördert werden, verteilt.

Die Förderung der Einrichtungen bedarf des **schriftlichen Antrages bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres (Formular 1 A) sowie der Trägererklärung zu den OT-Öffnungszeiten für das jeweilige Jahr (Formular 6)**. Darüber hinaus ist die Förderung gebunden an die Beteiligung der Träger am kommunalen Wirksamkeitsdialog (Bestandteil des o.g. Konzeptes).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Finanzübersicht, die eine Darstellung aller mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält (**Formular 1 B**) und ist **bis zum 30.04. des Folgejahres** einzureichen. Als Sachbericht für die offene Kinder- und Jugendarbeit dient der jährliche Qualitätsbericht, der auf der Basis des gemeinsamen Wirksamkeitsdialoges unter Mitwirkung aller Einrichtungen erstellt und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

II.2 Projektförderung im Rahmen offener Kinder- und Jugendarbeit

Projekte sind **zeitlich begrenzte** Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, die auf Grund aktueller Entwicklungen und Bedarfslagen von den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit **kurzfristig** geplant werden und ein **befristetes ergänzendes** Angebot zum regelhaften Angebot offener Kinder- und Jugendarbeit darstellen. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen, Aktionen, Workshops, Kurse. Die Projektförderung soll ermöglichen, sowohl zusätzliche Angebote einzelner Träger als auch Kooperationsprojekte zu unterstützen.

Für diese Aufgabe stehen **€ 37.040,-** jährlich zur Verfügung. Vorrangig sollen Kooperationen durch finanzielle Unterstützung ergänzender Angebote gefördert werden. Mindestens **20% der Fördersumme Projektförderung** muss für innovative Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

Da es sich hierbei um Mittel zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit handelt, stehen sie ausschließlich den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Projekte unterliegen einem formellen Verfahren. Die Projektanträge werden an die Geschäftsführung der AGOT gestellt. Die Projektanträge beinhalten

- eine Kurzbeschreibung / Ablaufbeschreibung des Projektes
- eine Zieldefinition
- Zeitplan und Zielgruppe
- einen Aufwands- und Kostenplan (inkl. Eigenmittel)

Die Projektanträge werden in der AGOT vorgestellt und beschlossen. Sollten die Projektanträge den vorhandenen finanziellen Rahmen überschreiten, beschließt die AGOT über die Erstellung einer Prioritätenliste. Grundsätzlich haben Projekte, die in Kooperation mehrerer Träger durchgeführt werden, Vorrang vor Projekten einzelner Träger. Projekte des AGOT e.V. gelten grundsätzlich als Kooperationsprojekte.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis sowie ein Sach-/Erfahrungsbericht zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Finanzübersicht, die eine Darstellung aller mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält, sowie dem Sachbericht. Der Sachbericht für Projekte gibt Auskunft über

- Inhalt und Ziele des Projektes
- Strukturdaten (Zeitraum, Teilnehmer/innen, Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Personaleinsatz)
- Aussagen über Zielerreichung und Wirkungen des Projektes.

Die Projektdaten fließen in die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ein.

II.3 Mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Mobile Kinder- und Jugendarbeit, auch aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit genannt, ist ein methodisch eigenständiges Arbeitsfeld, das Kinder und Jugendliche an deren Treffpunkten bzw. im unmittelbaren Umfeld aufsucht. Dabei orientiert sich diese Form an den Sozial-/Lebensräumen und den hier vorhandenen Freizeitmöglichkeiten, aber auch an den besonderen Problemlagen. Mobile Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen ist dabei altersbezogen ausgerichtet. Während mobile Kinderarbeit vorrangig darauf ausgerichtet ist, Kindern im näheren Umfeld Freizeitaktivitäten (insbesondere Spiel- und Bewegungsangebote) anzubieten, will mobile Jugendarbeit Jugendszenen erreichen, die sich durch das vorhandene Angebot der Jugendarbeit nicht angesprochen fühlen.

1. Mobile, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid ist Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Angebotsstruktur der Einrichtung und wird in diesem Kontext nicht separat gefördert.

2. Das „AGOT-Mobil“ ist eine Einrichtung des AGOT e.V. Durch die zweckgebundene Zuwendung von Spenden konnte der Verein dieses Mobil erwerben und ausstatten, das nun für den Einsatz zum Zweck der Freizeit- und Festgestaltung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht. Die Verleihmodalitäten sind festgelegt. Der Fachdienst Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendförderung übernimmt die Verwaltung (Buchung, Ausleihe etc.) des Mobils und stellt für die gebuchten Termine eine Fahrerin/ einen Fahrer. Für die Ausstattung und/oder Ersatzbeschaffung von Spiel- und/oder Gebrauchsmaterial stehen Mittel in Höhe von € 2.000,- jährlich zur Verfügung die vom Fachdienst Jugend, Abteilung Kinder- und Jugendförderung verwaltet werden.

Die Daten zur mobilen/aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit fließen in die jährliche Berichterstattung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ein.

III. Kinder- und Jugendholung

III.1.1 außerörtliche Kinder- und Jugendholung

Außerörtliche Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen sind offen ausgeschriebene Erholungs- und Ferienmaßnahmen, Freizeiten, Fahrten und Lager, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie dienen dazu, Kindern unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange eine abwechslungsreiche Erholungs- und Erlebnismaßnahme anzubieten. Sie werden aus kommunalen Mitteln finanziell gefördert, sofern sie der Förderung der Entwicklung junger Menschen entsprechend § 11 SGB VIII dienen, inhaltlich den Anforderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen und ihr Erholungs- und Erlebniswert durch Konzept und Programm, Veranstaltungsdauer, pädagogische Begleitung und angemessene Erholungs- und Freizeitanteile der Teilnehmer/innen gewährleistet sind.

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- junge Erwachsene von 19 bis 21 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid, soweit sie ohne eigenes Arbeitseinkommen sind
- junge Erwachsene von 22 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid, sofern diese kein eigenes Arbeitseinkommen haben (Studierende, Arbeitslose, junge Menschen in Freiwilligendiensten) und deren Anteil an der Gesamtzahl der Teilnehmenden 20 % nicht übersteigt.
- Teilnehmende aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- Leitungspersonen sowie Gruppen- und Übungsleiterinnen

und -leiter (GL/ÜL)

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA)

Fördervoraussetzungen:

- Mindestzahl teilnehmende Kinder/Jugendliche: 5
- Minstdauer 4 Tage; Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs • z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie.
 - MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
 - 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)
 - Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:
 - bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
 - bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
 - bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
 - usw.
 - Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.
 - Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.
 - Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- Programm (Beschreibung der Maßnahme)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Die Auswahl geeigneter Leitungspersonen (GL/ÜL, MA)
 - Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - Dem Alter der Zielgruppe angemessene Programmschwerpunkte
 - Die Berücksichtigung familiärer und sozialer Belange

(u.a. Kinder aus benachteiligten Lebenslagen)

- Die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Häuser bzw. Lagerplätze
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmende abgeschlossen, sind die Eltern diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

Für jeweils bis 8 zuschussberechtigte Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen kann in jedem Fall eine weibliche und eine männliche Begleitperson gefördert werden.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung kann zusätzlich eine Küchenkraft bezuschusst werden.

Bei allgemein gefahrengeeigneten Aktivitäten (Radtouren, Skifreizeiten, Hochgebirgstouren, Flusswandern, Segeln, Badeaufenthalte am Meer) kann eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert werden.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden **max.** in folgender Höhe gewährt:

- Teilnehmende je 6,00 € pro Tag
- GL/ÜL je 6,00 € pro Tag
- MA je 6,00 € pro Tag
- eine Küchenkraft (bei Selbstverpflegung) 6,00 € pro Tag
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je 13,00 € pro Tag

Die tatsächliche Höhe bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme

zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnahmeliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnahmeliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.1.2 innerörtliche Kinder- und Jugenderholung

Innerörtliche Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind offen ausgeschriebene Erholungs- und Ferienmaßnahmen innerhalb der Stadt Remscheid, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie dienen dazu, Kindern, die nicht an außerörtlichen oder anderen Ferienmaßnahmen teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange eine abwechslungsreiche Erholungs- und Erlebnismaßnahme anzubieten. Sie werden aus kommunalen Mitteln finanziell gefördert, sofern sie der Förderung der Entwicklung junger Menschen entsprechend § 11 SGB VIII dienen, inhaltlich den Anforderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen und ihr Erholungs- und Erlebniswert durch Konzept und Programm, Veranstaltungsdauer, pädagogische Begleitung und angemessene Erholungs- und Freizeitanteile der Teilnehmenden gewährleistet sind.

Zielgruppen:

- Kinder und von 6 bis 18 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid; Teilnehmende aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- Mindestzahl teilnehmende Kinder/Jugendliche: 5
- Minstdauer 4 Tage; Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs - z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung)

teilgenommen haben.

- Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie. MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
- GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
 - 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)
 Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:
 - bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
 - bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
 - bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
 - usw.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.
- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.
- Ab 9 Teilnehmenden kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- Programm (Beschreibung der Maßnahme)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Die Auswahl geeigneter Leitungspersonen (GL/ÜL, MA)
 - Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - Dem Alter der Zielgruppe angemessene Programmschwerpunkte
 - Die Berücksichtigung familiärer und sozialer Belange (u.a. Kinder aus benachteiligten Lebenslagen)
 - Die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Häuser bzw. Lagerplätze
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmende abgeschlossen, sind die Eltern diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung kann zusätzlich eine Küchenkraft bezuschusst werden.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden **max.** in folgender Höhe gewährt:

a. für Maßnahmen, deren Programm/Betreuung mindestens 7 Std./Tag umfasst:

- Teilnehmende je 5,00 € pro Tag
- GL/ÜL je 5,00 € pro Tag
- MA je 5,00 € pro Tag
- eine Küchenkraft (bei Selbstverpflegung) 5,00 € pro Tag
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je 12,00 € pro Tag

b. für Maßnahmen, deren Programm/Betreuung mindestens 4 Std./Tag umfasst:

- Teilnehmende je 3,00 € pro Tag
- GL/ÜL je 3,00 € pro Tag
- MA je 3,00 € pro Tag
- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung) je 6,00 € pro Tag

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars **bis zum 28.02. des Jahres** zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnahmeliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnahmeliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.2 internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihrem gemeinsamen Leben und Lernen, dem Erfahrungsaustausch und damit der internationalen Verständigung. Durch den gemeinschaftsbildenden Charakter wird das Verständnis für andere Kulturen und internationale Zusammenhänge ermöglicht sowie Toleranz und demokratische Verantwortung gefördert.

In diesem Verständnis fördert die Stadt Remscheid

- Fahrten Remscheider Gruppen ins Ausland
- Aufenthalte von Auslandsgruppen in Remscheid, wenn es sich hierbei um den Gegenbesuch der o.g. geförderten Gruppe handelt

Zielgruppen:

- Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid (jüngere Teilnehmende sind nur in begründeten Einzelfällen förderungsfähig) Teilnehmende aus anderen Gemeinden können bis zu einem Anteil von 20% der Gesamtgruppe gefördert werden
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- konkrete Partnerinnen bzw. Partner im Ausland
- Programmgestaltung unter o.g. Aspekten, das sich erkennbar von touristischen Unternehmungen abhebt
- Mindestanzahl teilnehmende junge Menschen: 5
- Mindestdauer 7 Tage, Höchstdauer 21 Tage
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs • z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie.
 - MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:

- 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
- 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
- 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
- 25 bis 32 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)
- 33 bis 40 Teilnehmende = 6 Personen (3 GL/ÜL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmende nach diesem Prinzip weitere Personen:

- bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
- bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
- bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
- usw.

- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter zu haben.

- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.

- Ab 9 Teilnehmende kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.

- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter GL/ÜL/MA
 - Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - sorgfältige Vorbereitung der Programmschwerpunkte und der teilnehmenden jungen Menschen
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Bei Aufhalten von ausländischen Partnergruppen in Remscheid sind nur die Gäste förderungsfähig.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

• Teilnehmende	je	6,00 € pro Tag
• GL/ÜL	je	6,00 € pro Tag
• MA	je	6,00 € pro Tag

- Ehrenamtliche GL/ÜL/MA (Aufwandsentschädigung)
je 13,00 € pro Tag

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt (incl. der Mittel für die Aufwandsentschädigungen der Ehrenamtlichen).

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnahmeliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben. In der Teilnahmeliste ist auch das Betreuungspersonal entsprechend der Qualifikation (GL/ÜL/MA) ausgewiesen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

III.3 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

III.3.1 Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Durch qualifizierte Maßnahmen werden haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige bedarfsgerecht aus- und fortgebildet. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Das Programm beinhaltet eine eindeutige Ausrichtung auf die fachliche Bildung der Teilnehmenden und deren zukünftige Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

Veranstaltungen mit überwiegend religiöser, sportlicher, parteipolitischer oder berufsausbildender Zielsetzung werden nicht gefördert.

Zielgruppen:

- Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren aus anderen Gemeinden, sofern sie bei einem Remscheider

Träger/Anbieter tätig sind und 25 % der Gesamtteilnehmendenzahl nicht überschreiten

- Leitung (qualifizierte Fachkräfte)

Fördervoraussetzungen:

- Teilnehmende: mind. 10, max. 30 junge Menschen
- Leitung durch qualifizierte Fachkräfte
- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter Leitungskräfte
 - fachliche Ausrichtung des Bildungsprogramms
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
 - Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens zwei Gruppenleitungen unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für alle Geschlechter anzubieten.
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- je Arbeitseinheit (1,5 Std) 3,50 € je TN/GL
- maximal 14,00 € je Tag/TN/GL
- Kosten für Referierende max. 75,00 €

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars spätestens **6 Wochen vor Beginn der Maßnahme** zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnahmeliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

III.3.2 Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung dient der sozialen, persönlichkeitsbildenden, gesellschaftspolitischen, kulturellen, interkulturellen und medienpädagogischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Durch qualifizierte Bildungsmaßnahmen werden die Kompetenzen junger Menschen in diesen Bereichen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse gefördert.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt. Das Programm beinhaltet eine eindeutige Ausrichtung auf die fachliche Bildung der Teilnehmenden.

Veranstaltungen mit überwiegend religiöser, sportlicher, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder berufsausbildender Zielsetzung werden nicht gefördert.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis unter 27 Jahren aus dem Stadtgebiet Remscheid
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 10 bis unter 27 Jahren aus anderen Gemeinden, sofern sie regelmäßig an Angeboten Remscheider Träger teilnehmen und/oder bei diesen tätig sind und 25 % der Gesamtzahl der Teilnehmenden nicht überschreiten
- GL/ÜL
- MA

Fördervoraussetzungen:

- Teilnehmende: mind. 10, max. 30 junge Menschen
- Die Anbieter gewährleisten die Umsetzung der Qualitätsstandards:
 - GL/ÜL müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs • z.B. JuLeiCa-Schulung, GL/ÜL-Schulung) teilgenommen haben.
 - Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrungen in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung im zu begründenden Einzelfall ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieherin/Erzieher, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter ersetzt sie.
 - MA müssen für ihren Einsatz vorbereitet und qualifiziert worden sein.
 - GL/ÜL müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, MA sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Der Betreuungsschlüssel ist mindestens einzuhalten:
 - 5 bis 8 Teilnehmende = 2 Personen (1 GL/ÜL, 1 MA)
 - 9 bis 16 Teilnehmende = 3 Personen (1 GL/ÜL, 2 MA)
 - 17 bis 24 Teilnehmende = 4 Personen (2 GL/ÜL, 2 MA)
 - 25 bis 30 Teilnehmende = 5 Personen (2 GL/ÜL, 3 MA)

- weitere Personen:
 - bis zu 8 Teilnehmende mehr = + 1 MA
 - bis zu 16 Teilnehmende mehr = + 1 MA und 1 GL/ÜL
 - bis zu 24 Teilnehmende mehr = + 2 MA und 1 GL/ÜL
 - usw.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen sind mindestens eine GL/ÜL bzw. ein MA unterschiedlichen Geschlechts erforderlich, um Ansprechpersonen für unterschiedliche Geschlechter anzubieten.
- Die beschriebene Anzahl der Leitungspersonen im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stellt den Mindeststandard dar. Selbstverständlich können an Stelle der MA auch die gleiche Anzahl GL/ÜL eingesetzt werden.
- Ab 9 Teilnehmenden kann im zu begründenden Einzelfall einmalig eine erfahrene GL/ÜL (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche und kontinuierliche Tätigkeit als GL/ÜL) zwei MA ersetzen.
- angemessene Eigenbeteiligung des Trägers bzw. angemessene Teilnahmebeiträge
- geplantes Programm (mit vorgesehenen Zeitangaben)
- Anbieter gewährleistet in voller Verantwortung
 - Auswahl geeigneter GL/ÜL/MA
 - Einhaltung des Betreuungsschlüssels
 - fachliche Ausrichtung des Bildungsprogrammes
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Wird keine Unfallversicherung für die Teilnehmenden abgeschlossen, sind die Eltern bzw. die jungen Erwachsenen diesbezüglich zu informieren
- Der Anbieter hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Förderungsberechtigung und -höhe:

Förderungsberechtigt sind Träger der Kinder- und Jugendarbeit gemäß I.2 dieser Richtlinien.

Die Bezuschussung erfolgt entsprechend dem in den Qualitätsstandards beschriebenen Betreuungsschlüssel.

In besonderen Fällen kann darüber hinaus eine Betreuungsperson für Teilnehmende mit Behinderung gefördert werden.

Zuschüsse werden max. in folgender Höhe gewährt:

- je Arbeitseinheit (1,5 Std) 3,50 € pro TN/GL/MA
- maximal 14,00 € pro Tag/TN/GL/MA
- Kosten für Referierende max. 75,00 €

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Maßnahmen.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars spätestens **6 Wochen vor Beginn der Maßnahme** zu stellen (Formular 3 A).

Verwendungsnachweis (Formular 3 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt.

Die Teilnehmenden bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf der einzureichenden Teilnahmeliste, dass sie an der Maßnahme teilgenommen haben.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist außerdem ein Sachbericht bzw. Programmablauf.

Der Nachweis der Qualifizierung der GL/ÜL ist auf Anforderung des Fachdienstes Jugend vorzulegen.

IV. Jugendverbandsarbeit

Den anerkannten Jugendverbänden wird, sofern sie Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und § 11 KJFöG NRW leisten, ein allgemeiner Jahreszuschuss gewährt. Diese Förderung orientiert sich an der Zahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Mit dem Zuschuss honoriert und anerkennt die Stadt Remscheid die wertvolle Arbeit der Jugendverbände in ihrer Trägervielfalt und deren Beitrag zur individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen.

Fördervoraussetzungen:

- Meldung der Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des Jahres
- vollständig ausgefüllter Meldebogen
- Tätigkeitsbericht über die geleistete Kinder- und Jugendarbeit des Vorjahres
- Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Zuschussberechtigung und –höhe:

Zuschussberechtigt sind alle anerkannten Jugendverbände, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und § 11 KJFöG NRW leisten

Zuschüsse werden in der Regel in folgender Höhe gewährt:

- je förderungsfähiges Mitglied 2,30 €
- Mindestbetrag je Jugendverband 240,00 €

Die tatsächliche Höhe der Förderung bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den gemeldeten Mitgliederzahlen.

Mit einer Übersicht der zu fördernden Jugendverbände wird die AG Jugendverbandsarbeit informiert.

Antragsfrist:

Anträge für das laufende Jahr sind unter Vorlage der Unterlagen zur Fördervoraussetzung jeweils bis spätestens **28.02. des Jahres** zu stellen (Formular 4).

V. Investitionszuschüsse

Die Kinder- und Jugendarbeit ist einem steten Wandel unterworfen und muss auf ständig neue Herausforderungen reagieren. Damit die Bedarfsgerechtigkeit und Flexibilität der Kinder- und Jugendarbeit erhalten werden kann, können durch die Stadt Remscheid Zuwendungen für Anschaffungen in der Kinder- und Jugendarbeit und Zuschüsse zu den Kosten von Bau, Erweiterung und Renovierung von Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen gewährt werden.

Die Gewährung dieser Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

V.1 Jugendpflegematerial

Zur Beschaffung von Material und Geräten, die für die Arbeit eines Jugendverbandes entsprechend der jeweiligen Zielsetzung erforderlich sind, Arbeitsaufwand verringert und/oder Arbeitsmöglichkeiten wesentlich verbessert, können Zuschüsse gewährt werden. In Betracht kommen z.B.

- Zelte, Zeltmaterial oder sonstiges Lagermaterial
- Medientechnik
- Computer
- Großspielgeräte (z.B. Tischtennisplatte, Billard, Kicker)
- Werk- und Bastelgeräte
- Musikinstrumente
- Fachliteratur

Fahrzeuge, deren Reparatur, Bekleidungsartikel, Sportgeräte und Verbrauchsmaterial werden nicht bezuschusst.

Fördervoraussetzungen:

- Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Zuschüsse können bis zu 80 % der Gesamtkosten bewilligt werden. Möglichkeiten der Drittmittelakquise sollen ausgeschöpft werden.

Bei Anschaffungen

- bis zu einem Wert von 2.500 € sind möglichst drei Angebote/Kostenvoranschläge
- bis zu einem Wert bis 10.000 € sind zwingend drei Angebote/Kostenvoranschläge
- ab einem Wert von 10.000 € sind zwingend fünf Angebote/Kostenvoranschläge beizufügen.

Eine Inventarisierung der Neuanschaffung erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Zuschussnehmers.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen (Formular 5 A).

Verwendungsnachweis: (Formular 5 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Anschaffung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Bewilligungsbescheid.

V.2 Baumaßnahmen

Trägern von Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen kann für den Bau, die Erweiterung und die Renovierung ein Zuschuss zu den entstehenden Kosten gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten überwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

Fördervoraussetzungen:

- Der Jugendverband hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Kinderschutz gem. §§ 8a, 8b SGB VIII bzw. zur Vorlage des Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII und zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes „Prävention sexualisierter Gewalt“ abgeschlossen.

Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis zum 28.02. des Jahres eingereicht werden. Bei Vorhaben, die eine Zuschuss-höhe von mehr als 5.000,- € erreichen, muss der Antrag rechtzeitig für die Etatberatung im vorausgehenden Jahr vorgelegt werden.

Die Zuwendungshöhe beträgt im Regelfall die Hälfte der aner-kennungsfähigen Kosten.

Für Maßnahmen mit einer beantragten Zuschusshöhe

- bis zu einem Wert von 2.500 € sind möglichst drei Angebote/Kostenvoranschläge

- bis zu einem Wert bis 10.000 € sind zwingend drei Ange-bote/Kostenvoranschläge
- ab einem Wert von 10.000 € sind zwingend fünf Angebote/Kostenvoranschläge beizufügen.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für Einrichtungen ge-währt, die in den folgenden 10 Jahren für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Bei vorzeitiger Änderung der Zweckbindung sind Zuschüsse in der Regel anteilig zurück-zuzahlen.

Vor Bewilligung einer Zuwendung soll die Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit um Stellungnahme (auch hinsichtlich der tatsächlich bestehenden oder zu erwartenden Nutzung der Räumlichkeiten) zu den Förderanträgen gebeten werden.

Antragsfrist:

Anträge sind mittels des entsprechenden Antragsformulars bis zum 28.02. des Jahres zu stellen. (Formular 5 A)

Verwendungsnachweis: (Formular 5 B)

Im Verwendungsnachweis werden alle mit der Anschaffung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt und belegt. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Bewilligungsbe-scheid.



Foto: Semevent/pixabay.com

Impressum

STADT  REMSCHEID

Herausgegeben: Stadt Remscheid – Der Oberbürgermeister

Bearbeitung: Fachdienst Jugend
Jugendhilfeplanung
Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Mitwirkung: Jugendhilfeausschuss
Arbeitsgemeinschaft „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
Arbeitsgemeinschaft „Jugendverbandsarbeit“
Arbeitsgemeinschaft „Jugendsozialarbeit“

Hinweis: Nachdruck, auch im Auszug, ist nur mit Quellenangabe gestattet

